



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 27. November 1995

28. Stück

92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 1995 zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage Landeck (Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau)

93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. November 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

92. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Oktober 1995 zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage Landeck (Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau der Wasserversorgungsanlage der Stadt Landeck wird im Gebiet der Stadt Landeck sowie der Gemeinden Grins und Stanz bei Landeck das Grundwasserschongebiet Perfuchsbergerau festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Grundwasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das planlich dargestellte Gebiet sowie den im Abs. 2 näher umschriebenen Schongebietskörper. Die planliche Darstellung wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung IIIa1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, beim Stadtamt Landeck und bei den Gemeindeämtern der Gemeinden Grins und Stanz bei Landeck verlautbart.

(2) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Grundwasserschongebietes nach Abs. 1 bis auf eine Tiefe von 750 Metern über Adria.

§ 3

Verbot

Im Grundwasserschongebiet ist die konzentrierte Versickerung von auf Bundesstraßen anfallenden Oberflächenwässern verboten.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen, des Verbotes nach § 3 sowie der Anordnungen und Beschränkungen nach § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen im Grundwasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden von über 10 m Tiefe verbunden sind;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege sowie von Gleisanlagen;

c) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

d) die Vornahme von Sprengungen;

e) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen;

f) der obertägige und der untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

g) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, die Schaffung sonstiger untertägiger Hohlräume sowie die Durchführung von Vortrieben;

h) die Durchführung von Naß- und Trockenbaggerungen sowie Geschiebeentnahmen aus dem Flußbett der Sanna;

i) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Horizontalfilterbrunnens Perfuchsbergerau nicht zu erwarten ist.

§ 5

Anzeigepflicht

Die beabsichtigte Verwendung von persistenten Pestiziden, ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, ist der Bezirkshauptmannschaft Landeck anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

93. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. November 1995, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 34/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 66/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Präsidualabteilung I die Wortgruppe „und der Lehrer an Landesmusikschulen“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung III d3 die Wortgruppe „Vermessung für die Gruppe III d“ angefügt.

3. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung IV d die Wortgruppe „Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer an Landesmusikschulen“ aufgehoben.

4. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Nachstehende Abteilungen werden zu Gruppen zusammengefaßt:

Gruppe Präsidium: Präsidualabteilungen I, III, IV, V und Präsidualabteilung II/EU-Recht;

Gruppe Wasser und Landwirtschaft: Abteilungen III a1, III a2, III b1, III b2, III c und III e;

Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung: Abteilungen III d1, III d2, III d3 und III d4;

Gruppe Landesforstdirektion: Abteilungen III f1, III f2 und III f3;

Gruppe Gesundheit und Soziales: Abteilungen Va, Vb, Vc, Vd und Vf;

Gruppe Wirtschaft und Verkehr: Abteilungen Id, IIa, IIb1, IIb2 und Europäische Integration;

Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt: Abteilungen Umweltschutz, Ic, III b3, Ve1 und Ve2;

Gruppe Schule, Kultur und Sport: Abteilungen If, IVa, IVd, IVe und Abteilung IVb - Tiroler Landesarchiv;

Gruppe Gemeinde, Finanzen und Tourismus: Abteilungen Ia, Ib, IIc, VII und Buchhaltung;

Gruppe Landesbaudirektion: Abteilungen VIa, VIb1, VIb3, VIb4, VIb5, VI d2, VIe1, VIe3, VIg und VIh.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.